

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung im Hallenbad Schwandorf

I.

Allgemeines

1. Die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Bades dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Städt. Hallenbad, Hallenbadstraße 3, 92421 Schwandorf.
2. Die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Bades sind für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese, sowie alle anderen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
Bei Sonderveranstaltungen können von den Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Bades Ausnahmen zugelassen werden.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft oder andere Gäste schädigt, gefährdet, belästigt oder unzumutbar behindert.
Deshalb sind insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen und die durch Beschriftung und Beschilderung kenntlich gemachten Bestimmungen zu beachten.
Hierzu und darüber hinaus kann das Badpersonal im Einzelfall besondere Anordnungen treffen.
4. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den verursachten Schaden.
5. Das Rauchen ist im Hallenbad nur in der Cafeteria zulässig.
6. Das Mitbringen und die Benutzung von Behältern aus Glas (Flaschen, Gläser usw.) ist im gesamten Hallenbad grundsätzlich nicht gestattet.
7. Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u.ä. dürfen nur benutzt werden, soweit dadurch andere Badegäste nicht gestört werden.

8. Unfälle und Sachschäden im Badbereich sind unverzüglich dem Personal zu melden. Ein Missbrauch der Notrufanlage wird zur Anzeige gebracht.
9. Ballspielen ist nur im Nichtschwimmerbereich gestattet.
10. **Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus.** Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die allgemeinen Benutzungsbedingungen oder gegen Einzelfallanordnungen des Personals verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
11. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der aufsichtführende Schwimmmeister oder Betriebsleiter entgegen.
12. Fundgegenstände sind an das Badpersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

II.

Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise

13. Die Öffnungszeiten, Eintrittspreise und Einlassschluss werden an den Badeingängen sowie öffentlich bekannt gegeben.
14. Der aufsichtführende Schwimmmeister oder Betriebsleiter kann die Benutzung des Bades oder Teilen davon bei Bedarf oder begründetem Anlass einschränken. Ein Ersatzanspruch gegen die Stadt wird hierdurch nicht begründet.
15. Die für das Bad festgesetzten Eintrittspreise und Entgelte ergeben sich aus dem jeweils geltenden Preisblatt.
16. Das Bad dient auch Schulen, Vereinen und geschlossenen Gruppen für zweckbestimmten Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb. Die Benutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den von der Bäderleitung festgelegten Zeiten und Bedingungen möglich, sofern hierdurch Benutzungsbeschränkungen für die übrigen Badegäste eintreten können. Ein Anspruch auf Überlassung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.
17. Die Benutzung des Bades steht im Rahmen dieser Bedingungen grundsätzlich jedermann frei.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden,
- b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen oder an ansteckenden bzw. anstoßerregenden Krankheiten leiden,

- c) Personen, die unter Alkoholeinfluss oder unter Einwirkung anderer berauschender bzw. betäubender Mittel stehen,
 - d) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - e) Personen, von denen angenommen werden muss, dass ihr Verhalten zu Verstößen gegen die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Hallenbades führen könnte.
18. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung geeigneter Personen gestattet.
Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und Menschen mit geistiger Behinderung ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet. Die Begleitperson ist zur ständigen Beaufsichtigung des Kindes bzw. der behinderten Person verpflichtet.
19. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Karten sind auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen. Missbrauch der Dauerkarten und Weitergabe wird mit sofortigem ersatzlosen Einzug der Karten geahndet. Ebenso ist das Personal zur Ausweis- und Unterschriftenkontrolle berechtigt.
20. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

21. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
22. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen, insbesondere auch für Wertsachen und Bargeld, wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
23. Die Stadt oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
24. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dem Badegast durch Dritte zugefügt wurden.

Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden in Bereichen, die zur gewerblichen Nutzung verpachtet sind und deshalb in der Verantwortung anderer stehen.

IV. Besondere Bestimmungen

25. Der Badegast hat nach Verschließen des Garderobenschrankes den Schlüssel während des Aufenthaltes im Bad bei sich zu tragen. Für abhanden gekommene Schlüssel ist ein Betrag gemäß Preisblatt zu entrichten.
26. Bei Verlust des Schlüssels wird der Inhalt des Schrankes erst nach Überprüfung der Berechtigung ausgehändigt.
27. Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife oder anderer Körperpflegemittel außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
28. Die Badegäste dürfen die Barfussgänge, Duschräume, Beckenumgänge und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
29. Der Aufenthalt im Beckenbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
30. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
31. Schwimm- und Sprungbereich dürfen nur von Schwimmern benutzt werden. Die Benutzung von Paddles und Flossen sind während dem allgemeinen Badebetrieb nicht erlaubt. Nichtschwimmer dürfen nur die gekennzeichneten Nichtschwimmerbereiche nutzen.
32. Die Benutzung der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
 - a. der Sprungbereich frei ist,
 - b. nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - c. nur in Längsrichtung gesprungen wird.Ob die Anlage zum Springen freigegeben wird entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
33. Kleidung die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Badepersonal in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.

V. Saunaordnung

34. Saunabaden dient der Gesundheit und Entspannung. Aus Gründen des eigenen Vorteils, aber auch mit Rücksicht auf andere Saunagäste, die Entspannung suchen, muss sich jeder Saunagast ruhig verhalten. Im Abkühl- und Ruheraum wird um absolute Ruhe gebeten.
35. Nach dem Verschließen des Garderobenschrankes hat jeder Saunagast die gelben Schlüsselbänder im Bad sichtbar bei sich zu tragen.
36. Jeder Saunagast ist verpflichtet, vor dem Beginn des Saunabades eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
37. Kosmetische Handlungen, wie das Schneiden von Nägeln, die Entfernung von Körperbehaarung, das Färben der Haare u.ä. sind nicht gestattet. Das Auswaschen von Textilien, wie Handtüchern, Leibwäsche oder Strümpfen ist untersagt.
38. Einreibemittel jeglicher Art dürfen während der Saunabnutzung nicht angewandt werden.
39. Die Benutzung der Sauna-Räume ist nur barfuß mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet. Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Sauna-Raumes mitzunehmen.
40. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Sauna-Raum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist untersagt.
41. Bei Benutzung der Sauna-Räume hat der Badegast zu beachten, dass die hohen Temperaturen, 40°C am Fußboden bis 100°C an der Decke, für diesen Raum geradezu charakteristisch sind. Entsprechende Vorsicht ist geboten. Eine Berührung des Ofens ist ebenso zu unterlassen, wie das Hantieren an Thermostaten, Thermometern und anderen Einrichtungen des Sauna-Raumes.
42. Zeitungen und Druckschriften dürfen nicht in Saunaräume mitgenommen werden.
43. Um die Sauna-Wärme ohne nennenswerte Kreislaufbelastung wirken zu lassen, ist jede körperlichen Betätigung zu unterlassen.
44. Wasseraufgüsse auf den Ofen werden grundsätzlich vom Badepersonal durchgeführt. Badegäste dürfen Wasseraufgüsse auf den Ofen nicht ausführen.
45. Vor Benutzung des Tauchbeckens ist der Körper vom Schweiß zu reinigen. Mit Rücksicht auf die anderen Badegäste und zur

Vermeidung von Unfällen darf in das Becken nicht eingesprungen werden.

46. Die Benutzung der Fußwärmbecken, dient nur der Erwärmung der Füße und der Kreislaufanregung.
Die Benutzung dieser Becken zur Fußreinigung ist untersagt.
47. Die Liegen im Ruheraum stehen jedem Saunagast zur Verfügung und können nicht reserviert werden. Benutzung der Liegen ist nur in bedecktem Zustand (Bademantel, großes Handtuch) gestattet.

VI. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Hallenbades treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung des Hallenbades vom 02.06.1995 treten damit außer Kraft.

Diese Allgemeinen Bedingungen, die Öffnungszeiten und das Preisblatt (Ziffer. II.) werden jeweils im Eingangsbereich des Bades ausgehängt.

Schwandorf 01.05.2005
Stadt Schwandorf

Helmut Hey
Oberbürgermeister